

Pressemitteilung

„Muslimische Friedensrichter lassen sich nicht verbieten“

Rechtswissenschaftler Fabian Wittreck über religiöse Paralleljustiz in Deutschland

Münster, 10. Oktober 2012 (exc) Die Tätigkeit muslimischer „Friedensrichter“ in Deutschland lässt sich laut Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Fabian Wittreck „nicht einfach verbieten“. Das Bild sei uneindeutig, sagte der Forscher des Exzellenzclusters „Religion und Politik“ der Uni Münster am Dienstagabend in einem Vortrag über „Religiöse Paralleljustiz im Rechtsstaat?“. Wenn solche Streitschlichter in zivilrechtlichen Fällen tätig würden, sei das legal, sofern der Schlichter freiwillig eingeschaltet werde. Unproblematisch seien auch strafrechtliche Fälle, in denen ein „Friedensrichter“ vor Einschaltung der Behörden tätig werde. Erst wenn die Ermittler aktiv würden, stehe der Vorwurf der Strafvereitelung im Raum. „Auch bei Schwerestrafkriminalität ist der Versuch, solche Taten per Schlichtung ‚in der Familie‘ zu regeln, verboten und strafbar.“

Religiöse Paralleljustiz könne im deutschen Recht generell „den Schutz der Glaubensfreiheit“ für sich reklamieren, unterstrich der Jurist. Es gebe keine Gründe von Verfassungsrang, die ein „globales Verbot“ von religiöser Schiedsgerichtsbarkeit rechtfertigten. Vielmehr sei im Einzelfall darzulegen, dass tatsächlich Strafgesetze verletzt oder Grundrechte negiert würden. Oder es müsse nachgewiesen werden, dass Betroffene sich nicht wirklich freiwillig einem geistlichen Gericht unterworfen hätten. Der Vortrag bildete den Auftakt zur Ringvorlesung „Religiöse Vielfalt. Eine Herausforderung für Politik, Religion und Gesellschaft“, die der Exzellenzcluster im Wintersemester mit dem neuen „Centrum für Religion und Moderne“ (CRM) veranstaltet.

Der Wissenschaftler riet gleichwohl davon ab, den „Friedensrichtern“ von staatlicher Seite unaufgefordert Entgegenkommen zu zeigen. Das sei zwar denkbar, indem der Staat die informelle Schiedsgerichtsbarkeit „aktiv“ dulde, als Kooperationspartner anerkenne oder gar eine staatlich anerkannte religiöse Schiedsgerichtsbarkeit einrichte. Dagegen sprächen aus rechtspolitischer Sicht aber neuere Forschungen: „Sie legen nahe, dass religiöse Gerichtsbarkeit die Kohäsion gerade von Gruppen mit Migrations- oder Diasporahintergrund steigert, zugleich deren religiöses Führungspersonal stärkt und sich dadurch nicht in Richtung einer Integration auswirkt.“ Prof. Wittreck plädierte dafür, der „Versuchung religiöser Paralleljustiz“ zu widerstehen und am „Ideal des gleichen staatlichen Rechtsschutzes für alle“ festzuhalten.

Reaktion der katholischen Amtskirche

Über das Ausmaß der „Anstatt-Justiz“ der „Friedensrichter“ in Berlin und andernorts könne bislang nur spekuliert werden, sagte der Forscher. Berichte darüber seien oft zu

„alarmistisch“. Es fehlten belastbare Erhebungen. Statt von „Hinterhofgerichtsbarkeit“ solle von einer „informellen religiösen Schiedsgerichtsbarkeit“ gesprochen werden, die im größeren Zusammenhang der Wechselwirkung weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit zu sehen sei. „Auch darf der Hinweis nicht fehlen, dass die ‚Friedensrichter‘ zwar überwiegend aus muslimischen Ländern stammen, ihre Entscheidungen aber meist gerade nicht religiös motivieren oder gar aus der Scharia ableiten. Ihre Klientel ist landsmannschaftlich bestimmt, weniger konfessionell.“

Rechtswissenschaftler Prof. Wittreck hob hervor, Konflikte zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit habe es oft in der europäischen Rechtsgeschichte gegeben, und auch heute beschränkten sie sich nicht auf „Scharia-Richter“. So gerate derzeit der weitgehende Ausschluss des staatlichen Rechtsschutzes durch kirchliche Arbeitsgerichte unter Rechtfertigungsdruck. „Auch die Reaktion der katholischen Amtskirche auf den Missbrauchsskandal lässt sich als Ausdruck einer ganz spezifischen Auffassung von Zuständigkeitsbereichen weltlicher und geistlicher Jurisdiktion deuten. Mit anderen Worten: Wir würden dem Islam Unrecht tun, wenn wir seine Richter losgelöst von anderen Phänomenen religiöser Gerichtsbarkeit betrachten.“

Der Forscher, der am Exzellenzcluster das Projekt C4 „Geistliche Gerichtsbarkeit religiöser Minderheiten – Integrations- oder Segregationsfaktor“ leitet, stellte vier Formen geistlicher Gerichtsbarkeit dar, die unterschiedlich viel Konfliktpotential mit dem Recht des säkularen Verfassungsstaates haben. Dazu gehört erstens die „klassische kirchliche Gerichtsbarkeit“, die auf innere Angelegenheiten wie Glaubenslehre, Organisation und kirchliche Ehe beschränkt ist und ohne Hilfe oder Kontrolle des Staates handelt. Eine zweite Form, die „staatlich anerkannte religiöse Schiedsgerichtsbarkeit“ birgt laut Prof. Wittreck mehr Konfliktpotential und ist in Deutschland nicht vorhanden; in den USA hingegen bestehe eine rege jüdische Schiedsgerichtsbarkeit und in Großbritannien ein „Muslim Arbitration Tribunal“.

Die dritte Form bezeichnete der Forscher als „staatlich angeordnete kirchliche Gerichtsbarkeit“, die etwa in Israel zu finden sei, in Deutschland mit Blick auf kirchliche Arbeitsgerichte zumindest faktisch existiere. Als vierte Form gilt – wie im Fall der „Friedensrichter“ – die Rechtsprechung oder Schlichtung religiöser Akteure ohne jede staatliche Anerkennung oder Kontrolle, „weshalb die ‚Entscheidungen‘ nur durch freiwillige Befolgung oder sozialen Druck umgesetzt werden“.

Die Ringvorlesung „Religiöse Vielfalt“ analysiert bis zum 29. Januar 2013 verschiedene Beispiele religiöser Pluralität von der Antike über das Mittelalter und die Frühneuzeit bis zu Deutschland, England, China und den USA heute. Zu Wort kommen unterschiedliche Disziplinen: Religions-, Geschichts-, Islam- und Rechtswissenschaft genauso wie Theologie, Sinologie, Soziologie und Politikwissenschaft. Die Reihe schließt an die Ringvorlesung „Integration religiöser Vielfalt von der Antike bis zur Gegenwart“ des Exzellenzclusters vor zwei Jahren an.

Die Vorträge mit anschließender Diskussion sind dienstags ab 18.15 Uhr im Hörsaal F2 des Fürstenberghauses am Domplatz 20-22 in Münster zu hören. Kommende Woche

spricht Alttestamentler Prof. Dr. Rainer Albertz zum Thema „Wie viel Pluralismus kann sich eine Religion leisten? Zum Umgang mit religiöser Vielfalt im Alten Israel“. (vvm)

Bildzeile: Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Fabian Wittreck (Foto: Exzellenzcluster)

Kontakt:

Viola van Melis
Zentrum für Wissenschaftskommunikation
des Exzellenzclusters „Religion und Politik“
Johannisstraße 1-4
48143 Münster
Tel.: 0251/83-23376
Fax: 0251/83-23246
religionundpolitik@uni-muenster.de
www.religion-und-politik.de

Wenn Sie Pressemitteilungen des Exzellenzclusters „Religion und Politik“ nicht beziehen wollen, mailen Sie bitte an religionundpolitik@uni-muenster.de

Der Exzellenzcluster „Religion und Politik“ und das „Centrum für Religion und Moderne“ der WWU Münster

Im 2007 gegründeten Exzellenzcluster „Religion und Politik“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) forschen rund 200 Wissenschaftler aus 20 geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern und elf Ländern. Sie untersuchen das komplexe Verhältnis zwischen Religion und Politik von der Antike bis zur Gegenwart und von Lateinamerika über Europa bis in die arabische und asiatische Welt. Es ist der bundesweit größte Forschungsverbund dieser Art und von den deutschlandweit 37 Exzellenzclustern der einzige zum Thema Religionen. Bund und Länder fördern das Vorhaben im Rahmen der Exzellenzinitiative von 2012 bis 2017 mit 33,7 Millionen Euro.

Das „Centrum für Religion und Moderne“ ist Anfang 2012 aus dem Exzellenzcluster erwachsen und soll die interdisziplinären Forschungen zum Verhältnis von Religion und Moderne intensivieren, neue Forschungsoperationen anstoßen und öffentliche Debatten begleiten. Die Mitglieder erforschen Themen im Spannungsfeld von Religion und Politik, Recht, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft sowie die Rolle von Religionen in Modernisierungsprozessen.